

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben: B 111 Neubau der Ortsumgehung Wolgast einschließlich Neue Bahnhofstraße und Radweg an der Kreisstraße VG 26

- Anhörungsverfahren -

Die DEGES hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens:

Das Bauvorhaben umfasst den Neubau der Bundesstraße 111 als südliche Ortsumgehung (OU) von Wolgast, den Neubau der „Neuen Bahnhofstraße“ sowie den Neubau eines straßenbegleitenden Radwegs an der Kreisstraße VG 26.

Folgende Baumaßnahmen sind im Einzelnen geplant:

- B 111 Neubau der OU Wolgast
Der Neubau der Bundesstraße 111 als südliche OU von Wolgast beginnt westlich von Wolgast. Der Peenestrom mit der Sauziner Bucht wird durch eine Brücke gequert. Auf Usedom bindet die OU östlich des Ortsteils Mahlzow an das vorhandene Straßennetz an. Weiterhin ist westlich des Bauanfangs der eigentlichen OU der Ersatzneubau der Brücke über das Gewässer Ziese geplant.
- „Neue Bahnhofstraße“
Im Zusammenhang mit dem Bau der OU Wolgast plant die Stadt Wolgast eine neue Anbindung der geplanten OU an die vorhandene Bahnhofstraße und die am Peenestrom gelegenen Hafen- und Gewerbegebiete. Diese Verbindung wird als „Neue Bahnhofstraße“ bezeichnet.
- Radweg an der Kreisstraße VG 26
Die geplante OU Wolgast quert u.a. die Kreisstraße VG 26, die teilweise verlegt und mit einem Bauwerk über die OU überführt werden soll. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald plant in diesem Zusammenhang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den Bau eines straßenbegleitenden Radweges an der Kreisstraße VG 26 im Brücken- und Rampenbereich.

Da für alle drei Baumaßnahmen ein einheitliches Planungskonzept erforderlich ist, werden die Vorhaben B 111 Neubau der OU Wolgast, „Neue Bahnhofstraße“ und „Radweg an der Kreisstraße VG 26“ gemäß § 78 VwVfG verfahrenstechnisch in einem Planfeststellungsverfahren zusammen geführt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen Grundstücke in folgenden Bereichen in Anspruch genommen werden:

Stadt Wolgast: Gemarkungen Schalensee, Wolgast, Wolgasterfähre, Mahlzow, Hohendorf	
Amt Am Peenestrom/ Gemeinde Krummin:	Gemarkung Neeberg
Amt Am Peenestrom/ Gemeinde Sauzin:	Gemarkung Sauzin
Amt Usedom-Nord/ Gemeinde Peenemünde:	Gemarkung Peenemünde
Amt Usedom-Süd/ Gemeinde Loddin:	Gemarkung Loddin
Amt Anklam-Land/ Gemeinde Spantekow:	Gemarkung Rebelow

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die ergänzenden Unterlagen liegen in der Zeit vom **29.10.2018** bis einschließlich **28.11.2018**

im Fachdienst Bauen des Amtes Am Peenestrom im Flur der 5. Etage, Burgstraße 6, 17438 Wolgast, während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz, Zimmer 103 während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Amt Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom, Zimmer 01.15

während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Amt Anklam-Land, Amtsweg 1, 17398 Ducherow, Zimmer 3

während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	07:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Die Planunterlagen können auch in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/planfeststellung/anhoerung-strassenbauvorhaben>.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, werden die Unterlagen zusätzlich gemäß § 20 UVPG im zentralen UVP-Portal der Länder öffentlich zugänglich gemacht:

<http://www.uvp-portal/Laenderportale/Mecklenburg-Vorpommern/Verkehrsvorhaben/Mecklenburg-Vorpommern>.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Wesentliche Inhalte der Planunterlagen sind folgende

Ordner Nr.	Unterlage	Bezeichnung
1	1	Erläuterungsbericht mit Anlage
	2	Übersichtskarte
	3	Übersichtslagepläne
	4	Übersichtshöhenplan
	5	Bauwerksverzeichnis

	6	Straßenquerschnitte
2	7	Lagepläne
3	8	Höhenpläne
4	10 10.1 10.2 11 11.1 11.2.1 11.2.2 11.2.3 11.3 11.A	Ingenieurbauwerke Verzeichnis der Brücken und anderen Ingenieurbauwerke Bauwerksskizzen Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen Erläuterungsbericht Digitales Geländemodell Rasterlärmkarten Lärmschutzmaßnahmen Berechnungsunterlagen Luftschadstoffuntersuchung mit Bericht, Berechnungsunterlagen und Lageplan
5	12.1 12.1.1 12.1.2	Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
6	12.1.3 12.1.4	Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen
7	12.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
8	12.3 12.3.1 12.3.2	FFH-Verträglichkeitsprüfungen FFH-VP für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302, GGB) FFH-VP für das EU-Vogelschutzgebiet „Achterwasser und Peenestrom“ (DE 1949-401, SPA)
9	13 13.1 13.2 13.3 14 14.1 14.2	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen Erläuterungsbericht und wassertechnische Untersuchungen Anlagen Prinzipskizze Regenklärbecken WRRL-Fachbericht Grunderwerb Grunderwerbspläne Grunderwerbsverzeichnis
Materialband 1	M 1.1 M 1.2	Verkehrsuntersuchung Sensitivbetrachtung zur Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung
Materialband 2	M 2 M 2.1 M 2.2 M 2.3 M 2.4	Ergebnisberichte der Biotop- u. faunistischen Kartierungen Ergebnisberichte der Biotopkartierung Ergebnisberichte der faunistischen Kartierungen Faunistische Kartierungen 2017 Sondergutachten Natura 2000
Materialband 3	M 3 M 3.1 M 3.2 M 3.3 M 3.4 M 3.5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeit UVP-Bericht Umweltverträglichkeitsstudie (2002) Plausibilisierung der Aussagen zur UVS und FFH-Verträglichkeit, Landesplanerische Beurteilung (2004) Plausibilitätsprüfung faunistische Kartierungen Vergleichende Gegenüberstellung Varianten S1a, 26
Materialband 4	M 4	Vereinbarungen, Sonstiges

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen (§§ 16 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG -). Der UVP-Bericht ist im Materialband 3 enthalten.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat (gemäß § 21 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **4.01.2019**, bei
 - dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger-Straße 35 in 18059 Rostock oder
 - der Stadtverwaltung Wolgast und dem Amt Am Peenestrom, Burgstraße 6, 17438 Wolgast
 - dem Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz
 - dem Amt Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom
 - dem Amt Anklam-Land, Amtsweg 1, 17398 Ducherow,

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der schriftliche Eingang bei einer der o.g. Behörden.

Einwendungen die als E-Mail eingehen, sind nicht rechtswirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs.4 VwVfG und § 21 Abs.4 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs.4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs.4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a, Abs.1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs.6 FStrG)
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zulässige Behörde das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch den Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Unterlagen die nach § 19 Abs.2 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 21 UVPG ist.
9. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden Daten von Privatpersonen (Name und Anschrift) ausschließlich für das Verfahren erfasst und verarbeitet. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen unter Vorlage seines Personalausweises/ Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Soweit Privatpersonen im Anhörungsverfahren Einwendungen erheben, erfolgt die Erfassung der personenbezogenen Daten in Form von Listen. Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren erteilt auf Antrag das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock (§ 24 Datenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern).